

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer des Landrat-Lucas-Gymnasiums in Leverkusen-Opladen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Landrat-Lucas-Gymnasiums in Leverkusen-Opladen e.V.“

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leverkusen eingetragen und hat seinen Sitz in Leverkusen.

Geschäftsjahr ist das jeweilige Schuljahr.

§ 2

Wesen und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist:

- a) Unterstützung der Bildungsaufgabe der Schule,
- b) Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge,
- c) Förderung der Erziehung, Studien- und Berufsbildung,
- d) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- e) Pflege der Beziehung zum Schulträger und Unterstützung der Interessen des Landrat-Lucas-Gymnasiums in der Öffentlichkeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- Unterstützung des Landrat-Lucas-Gymnasiums bei der Beschaffung von Unterrichtsmitteln (z.B. Bücher, technisches Gerät, Sportgeräte etc.) zur Durchführung und Verbesserung des Unterrichts,
- Unterstützung pädagogischer Projekte und der verschiedenen Aktivitäten aus den einzelnen Fächern (z.B. Theatergruppen, Forschungsgruppen, Sportgruppen, Chor und Orchester),
- Durchführung von Bildveranstaltungen für Schüler, Eltern, und Lehrer,
- Unterstützung der Schülerzeitung,
- Schüleraustausch mit ausländischen Schülern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für Vereinstätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Tätigkeit des Vereins erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft, der Schulleitung und der Schülervertretung (SV).

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird ein Antrag vom Vorstand abgelehnt, so kann die Mitgliederversammlung über die Aufnahme endgültig entscheiden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird wirksam mit Ende des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren.

Das auszuschließende Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstandes – innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses – beim Vorstand einen schriftlich begründeten Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung stellen. Der Ausschluss bleibt wirksam, wenn er von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Die Mitgliedschaft endet im Übrigen ohne weiteres, wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen trotz Zahlungsaufforderung mehr als 24 Monate im Rückstand ist.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihnen nicht zu.

Beitragsrückstände sind spätestens beim Ausscheiden zu zahlen, jedoch ist der Vorstand nicht verpflichtet, die zwangsweise Beitreibung durchzuführen.

Mitglieder, deren Aufenthaltsort unbekannt ist und die mit ihren Beiträgen 12 Monate im Rückstand sind, können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Eine vorherige Anhörung ist in diesem Falle nicht notwendig.

§ 4

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine Einladung auf der Homepage des Landrat - Lucas-Gymnasiums (www.landrat-lucas.de) gilt als schriftliche Einladung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Mitglieder erfolgt schriftliche Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmmehrheit; Satzungsänderungen und die Entscheidung über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§6

Befugnisse der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- c) Entgegennahmen des Berichts des Vorsitzenden des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung des Vereins

§ 7

Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus 8 Personen. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Der 1. Vorsitzende, der Kassenwart sowie 3 Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Direktor des Landrat-Lucas-Gymnasiums ist geborenes Mitglied des Gesamtvorstandes und zugleich stellvertretender Vorsitzender.

Ein Mitglied des Schülerrates (es wird vom Schülerrat delegiert) und ein Mitglied der Schulpflegschaft (es wird vom Vorstand der Schulpflegschaft delegiert) müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie sind stimmberechtigt.

Der Gesamtvorstand bestellt eines seiner Mitglieder zum Schriftführer.

Ein Verbindungslehrer (Informationszuträger) und der stellvertretende Schulleiter sollen als Beisitzer an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt. Der stellvertretende Schulleiter ist nur dann stimmberechtigt, wenn der Schulleiter nicht anwesend ist.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Für seine Beschlüsse genügt die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender bilden den engeren Vorstand im Sinne § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und äußerlich.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein; er muss ihn einberufen, wenn mindesten 3 Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einberufung soll schriftlich oder per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

§ 8

Aufgabe des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet in seiner Gesamtheit über die Verwendung der Beiträge und Spenden. Er bewilligt Ausgaben und Maßnahmen und überwacht die Durchführung der Beschlüsse.

Über kleinere Ausgaben und Verwaltungskosten entscheidet der engere Vorstand.

Bei eilbedürftigen Entscheidungen kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter den Beschluss ausnahmsweise durch Umlaufbeschluss einholen. Dabei genügt die Zustimmung von mindesten 4 Vorstandsmitgliedern.

§ 9

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leverkusen (als Schulträger), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Leverkusen, den

1. Vorsitzender

stellv. Vorsitzender